

Abgabenamt/Zentrales Mahnwesen Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg 02243 / 444 – 0 stadtamt@klosterneuburg.at

# **Formular**

Hundeanmeldung			
Hinweis: Allgemein			
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet die Stadtgem geschlechtsspezifische Differenzierung. Personenbezogene Au			
<b>3</b>		Pflichtfe	lder sind mit * gekennzeichnet.
Die Angabe des Geburtsdatums dient dazu, eine allfällige ZMR dieser Person vornehmen zu können.	Abfrage durch	zuführen, um d	ie eindeutige Identifizierung
Interne Vermerke (wird von der GA II Abgabenamt/Zentrales N	Mahnwesen aus	gefüllt)	
EDV Nr.: / Objekt: / Abg. Nr.: / Fol:	Fällig:		Brutto-Betrag:
Sachbearbeiter:	Zur Buchung angeordnet:		
Hinweis: Hundeabgabe  Gemäß § 4 NÖ Hundehaltegesetz ist das Halten von Hunden in melden.  Gemäß § 4 Abs. 7 NÖ Hundeabgabegesetz 1979 ist der Erwerk der Abgabenbehörde schriftlich anzuzeigen.	_		
Kontaktdaten: Hundehalter	_		
Anrede *  ☐ Frau ☐ Herr ☐ keine Angabe	Titel		
Vorname: *	Nachname: *		
Geburtsdatum: *			
Straße: *	Hausnr.: *	Stiege:	Tür:
PLZ: *	Ort: *	1	1
Telefonnr.: *	E-Mail: *		
digitale Zustellung erwünscht *			

Angaben zu de	m/den Hund(en):						
Rufname des Hundes	Rasse (bei Mischlingen nähere Beschreibung) *	Geschlecht *	Farbe *	GebDaten (Monat und Jahr)*	Chipnummer	Seit wann wird der Hund in Klosterneuburg gehalten? (Monat und Jahr)*	Anzahl der Hunde im Haushalt (inkl. Neu- anmeldung)*
		☐ männlich ☐ weiblich					
		☐ männlich					
		☐ männlich					
		☐ männlich ☐ weiblich					
Vorname: Straße:	Vorbesitzer/Züchter			Nachname: Hausnr.:			
PLZ:				Ort:			
☐ Mein Hund	näß § 4 NÖ Hundehalte soll nicht nach § 4 NÖ	Hundehaltege	_		ı.		
•	reuzen, wenn eine unt	enstehende Aı	usnahme z	utrifft.)			
·	bestimmungen: mungen der §§ 2 bis 6	finden keine /	\nwendun	g·			
<ol> <li>auf das</li> <li>auf das</li> <li>ausgebil</li> <li>auf das         <ul> <li>Nr. 118/</li> </ul> </li> <li>auf best</li> <li>auf das         <ul> <li>Dienstzy</li> </ul> </li> <li>auf das</li> <li>auf das</li> </ol>	Halten von Hunden im Halten von Hunden im Halten von Hunden, die Idet wurden und in die Halten von Hunden ger /2004 in der Fassung Brimmungsgemäß verwe Halten von Militärhund wecken ausgebildet we Halten von aus dem Disdienstes sowie von M	Rahmen von F Rahmen des S e als Assistenz- sem Zusamme mäß §§ 27 bis GBI. I Nr. 86/2 endete Hirten- den, die im Mil erden bzw. aus enst ausgesch	Forschungs iicherheits -, Therapie nhang ver 29, § 31 Al 018 , Hüte- un itärhunde gebildet w iedenen H	seinrichtungen s-, Feuerwehr- ebegleit- und Jawendet werde bs. 1 und § 31a d Herdenschut zentrum als W wurden unden des Sic	und Rettungsdie agdhunde ausge en a Abs. 1 Tierschu zhunde ach- und Schutz herheits-, Feuer	bildet werden bzv Itzgesetz, BGBI. I hunde zu wehr- und	v.
Erforderliche N	lachweise						
	er erforderlichen Sac ner ausreichenden H					stätigung der Versi	cherung)
Beilagen							
☐ NÖ Hunde	pass (gleichlautend mit A	Antragsteller)		Ausstell	ungsdatum: *		
☐ Versicheru	ngspolizze <b>oder</b>						

☐ Bestätigung der Versicherung

Bestätigung*
☐ Hiermit bestätige ich den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung auf den
Namen des Hundehalters mit einer Mindestversicherungssumme in der Höhe von € 725.000,00
pro Hund für Personen- und Sachschäden und verpflichte mich, diese aufrecht zu erhalten. *
☐ Ich bestätige, dass ich alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet habe und
verpflichte mich, jede Änderung der angegebenen Daten unverzüglich und unaufgefordert
bekanntzugeben. *
SEPA Lastschrift Mandat
Bei Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandates ist zwingend das angehängte Formular "SEPA-Lastschrift
Mandat" ausgefüllt und unterschrieben sowie eine Kopie des amtlichen Lichtbildausweises diesem Antrag
beizulegen. Erfolgt dies nicht, kann der Antrag nicht bearbeitet werden. (vgl. Formular SEPA-Lastschrift-Mandat)
<u></u>
Möchten Sie ein SEPA-Lastschrift Mandat erteilen? *
Beilagen
Formular SEPA-Lastschrift-Mandat
☐ Kopie des amtlichen Lichtbildausweises
Kenntnisnahme: Abgabepflicht*
☐ Bei Abmeldung eines Hundes ist der Abgabenbehörde schriftlich eine Meldung zu erstatten und die
Hundeabgabemarke abzugeben bzw. wenn dies nicht möglich ist, in der Meldung Auskunft über den Verbleib der
Hundemarke zu geben. *
Solange diese Hundeabmeldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter.
(vgl. Informationsblatt NÖ Hundeabgabegesetz/NÖ Hundehaltegesetz)
Hinweis: Datenschutz*
☐ Treten Sie mit uns in Kontakt, verarbeiten wir die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten, wie
z.B. Ihren Namen, Ihre Anschrift und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), Angaben über Ihr jeweiliges Anliegen
sowie Korrespondenz und sonstige von Ihnen bekanntgegebene Informationen. Dies jedoch ausschließlich
zur Erledigung Ihres Anliegens sowie einer dazu notwendigen Kontaktaufnahme. Als betroffene Person
stehen Ihnen mehrere Rechte, wie etwa das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung,
Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Diese Rechte
können Sie direkt bei uns geltend machen. Weiters steht Ihnen das Recht zu, Beschwerde bei der
österreichischen Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 521 52-0, E-Mail:
dsb@dsb.gv.at) zu erheben. Nähere und weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie auch der
Datenschutzerklärung auf unserer Webseite (https://www.klosterneuburg.at) unter der Rubrik
"Datenschutz".
Datum Unterschrift
Datum, Unterschrift

## <u>Beilagen</u>

- Informationsblatt NÖ Hundabgabegesetz/NÖ Hundehaltegesetz
- Formular SEPA-Lastschrift-Mandat





#### NÖ Hundeabgabegesetz

Gemäß § 4 Abs. 7 NÖ Hundeabgabegesetz ist der Erwerb eines Hundes binnen einem Monat durch den Hundehalter der Abgabenbehörde schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit dem Ablauf des dritten Monates nach der Geburt als erworben. Für jeden Hund ist einmalig nach Einlangen einer Anzeige über den Erwerb eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund eine neue Hundemarke gegen Erstattung der Selbstkosten auszufolgen. Diese Hundemarken behalten ihre Geltung bis zu Erstattung einer Meldung, dass der Hund abgegeben worden ist, abhandengekommen oder verstorben ist.

Bei Abmeldung eines Hundes ist der Abgabenbehörde schriftlich eine Meldung zu erstatten und die Hundemarke abzugeben bzw. wenn dies nicht möglich ist, in der Meldung Auskunft über den Verbleib der Hundemarke zu erstatten. Etwaige Bescheinigungen sind der Abmeldung beizuschließen (z.B. Bestätigung von Tierärzten, Tierheimen, Exekutivorganen udgl.). Solange diese Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter.

Die Hundeabgabe ist jeweils bis spätestens 15. Februar für das laufende Jahr ohne Aufforderung zu entrichten. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Zurückführung entlaufener Hunde an deren Besitzer nur dann möglich ist, wenn die Tiere mit der Hundemarke gekennzeichnet sind.

#### **NÖ** Hundehaltegesetz

Gemäß § 4 Abs. 1 NÖ Hundehaltegesetz ist das Halten von Hunden unverzüglich durch den Hundehalter bei der Gemeinde zu melden.

#### Allgemeine Anforderungen für das Halten von Hunden gemäß § 1 NÖ Hundehaltegesetz

- Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Eignung aufweisen und hat das Tier in einer Weise zu führen und zu verwahren, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können.
- Ein Hund darf ohne Aufsicht nur auf Grundstücken oder in sonstigen Objekten verwahrt werden, deren Einfriedungen so hergestellt und instandgehalten sind, dass das Tier das Grundstück aus eigenem Antrieb nicht verlassen kann.

#### Führen von Hunden gemäß § 8 NÖ Hundehaltegesetz

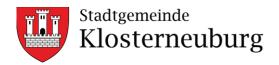
- Der Halter eines Hundes darf den Hund nur solchen Personen zum Führen oder zum Verwahren überlassen, die die dafür erforderliche Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht und die notwendige Erfahrung aufweisen.
- Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich, in Kinderbetreuungseinrichtungen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Veranstaltungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen.
- Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsbereich mit Maulkorb oder an der Leine geführt werden.
   Sofern erforderlich, jedenfalls aber
  - in öffentlichen Verkehrsmitteln,
  - in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen,
  - auf Kinderspielplätzen,
  - an Orten bei denen üblicherweise größere Menschenansammlungen auftreten, wie z.B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten und Badeanlagen während der Badesaison,
  - bei Veranstaltungen und
  - in beengten Räumen wie z. B. Lifte, Aufzüge und Gondeln, müssen Hunde an der <u>Leine und mit Maulkorb</u> geführt werden.
- Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsbereich immer mit <u>Maulkorb und</u> an der <u>Leine</u> geführt werden.

### **Information Hundekotsackspender:**

Um die Hundebesitzer zu animieren, den Kot ihres Hundes selbst wegzuräumen und dadurch Verschmutzungen von Grünflächen, Gehsteige und -wege durch Hundekot Abhilfe zu verschaffen, hat die Stadtgemeinde Klosterneuburg in den letzten Jahren Sackspender zur Hundekotbeseitigung aufgestellt. Durch diese Sackspender, bei denen sofort Säcke und Mülltonnen zur Verfügung stehen, soll die Entsorgung eine zusätzliche Erleichterung darstellen. Bei der Auswahl der Standorte wurden auch die Wünsche und Vorschläge aus der Bevölkerung wahrgenommen.

Néwsletter

GEM2GO App



Abgabenamt/Zentrales Mahnwesen Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg 02243 / 444 – 0 stadtamt@klosterneuburg.at

### **Formular**

	Torritalar
SEPA-Lastschrift-Mandat	
Hinweis: Allgemein	
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verz	cichtet die Stadtgemeinde Klosterneuburg generell auf eine
geschlechtsspezifische Differenzierung.	
	Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.
Angaben zur Ermächtigung*	
☐ Neuanlage ☐ Änderung ☐ Stornie	erung
☐ Haus- und Grundbesitzabgaben ☐ Hunde	abgabe
Kontaktdaten Kontoinhaber	
Anrede: *	Titel:
☐ Frau ☐ Herr ☐ keine Angabe	
Vorname: *	Nachname: *
Straße: *	Hausnr.: *
PLZ: *	Ort: *
Telefonnr.:*	E-Mail:
Kontodaten	I
IBAN: *	BIC:
Liegenschaft	
Liegenschaftsadresse: *	Kundennummer (Mandatsreferenz): *
Mit meiner Unterschrift ermächtige ich Sie	e widerruflich, die von mir zu entrichtenden Abgaben, bei Fälligkeit zu
_	inzuziehen. Damit ist auch meine kontoführende Bank ermächtigt, die
	eine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann, wenn das
	weist. Ich habe das Recht, innerhalb von 8 Wochen, ab Abbuchungstag
ohne Angabe von Gründen die Rückbuchun	g bei meiner Bank zu veranlassen.
Datum, Unterschrift	

Zahlungsempfänger

Stadtgemeinde Klosterneuburg

IBAN: AT89 3236 7002 0000 0752, BIC: RLNWATWW367, Creditor ID: AT12ZZZ00000009129